

## **Richtlinien für die Bezuschussung von Anschaffungen unserer kultur- und sporttreibenden Ortsvereine (ausgenommen Fördervereine)**

1. Unter Anschaffungen sind keine Baumaßnahmen oder Instandsetzungen zu verstehen, sondern der Erwerb von vereinseigenen Geräten, Sportausrüstung, Instrumenten, Notenmaterial etc.  
Laufende, ständig wiederkehrende Kosten werden nicht bezuschusst.
2. Der Zuschuss wird unabhängig von der finanziellen Lage des Vereins für die betreffende Anschaffung gewährt (keine Offenlegung der Kassen- und Bankbestände).
3. Der Zuschuss wird nach der jeweils aktuellen Finanzkraft der Ortsgemeinde bemessen, er beträgt maximal 1.500,00 Euro pro Kalenderjahr.
4. Erhält ein Verein in einem Kalenderjahr einen Zuschuss, kann er erst im dritten darauf folgenden Kalenderjahr einen erneuten Antrag stellen.
5. Es wird das dauernde Bestreben der Ortsgemeinde sein, die Gleichbehandlung aller Ortsvereine zu gewährleisten. Daher entscheidet der Ortsgemeinderat bei jedem einzelnen Antrag, ob ein Zuschuss im Sinne der Gleichbehandlung gerechtfertigt bzw. zu vertreten ist.
6. Mit dem Antrag auf Bezuschussung ist der Ortsgemeinde eine Rechnung über den Kauf (mit Banküberweisungsbeleg) und die Kopie einer etwaigen Zuschussbewilligung Dritter vorzulegen.

Da es sich um freiwillige Leistungen der Ortsgemeinde handelt, ist der jeweilige Zuschuss von der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Kreises abhängig